

Verwaltungsgemeinschaft
 „Bode – Holtemme
 Markt 7
 38828 Wegeleben

Wegeleben, 14.09.2009

Piratenpartei Sachsen - Anhalt

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Sachbearbeiter: Herr Rogosinsky | |
| Telefon: 039424 954 43 | |
| AZ bitte stets angeben: | So 031 / 09 |

piraten-lsa.de

**Sondernutzungserlaubnis
 für öffentliche Verkehrsflächen
 gemäß Straßengesetz für das Land
 Sachsen-Anhalt v. 06. Juli 1993 (StrG LSA)**

| | |
|-----------------|------------|
| Zum Antrag vom: | 14.09.2009 |
|-----------------|------------|

| | | | |
|------------------------------------|---|--|------------------------|
| Ort: | Wegeleben und OT , Deesdorf , Adersleben ,Rodersdorf sowie Harsleben, | | |
| | Schwanebeck, Groß Quenstedt, Nienhagen | | |
| X | Längs der Straße an Masten der AVACON / Straßenbeleuchtung für A1 Plakate , In speziellen großen Plakatständern nur nach örtlicher Abstimmung mit dem Bereich Bauamt , Herrn Kauschus ! tel. 039424 954 36 Keine Wahlwerbung laut Wahlgesetz in der Nähe von Wahllokalen . Falls Lautsprecherwerbung , nicht vor medizinischen Einrichtungen Die Wahlwerbung ist innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl zu demontieren. Es gilt der RdErl. des MI und des MLV LSA vom 9.1.2007 36.2.-1145 ! | | |
| Größe der beanspruchte Flächen: | Fahrbahn: Länge (m) | Gehweg: Doppelplakate, Anlagen beachten! | Parkfläche: |
| | Breite (m) | | |
| | Tiefe (m) | | |
| Sondernutzung: Art der Arbeiten | Wahlwerbung | | Bundestagswahl 2009 |
| | | | |
| Dauer der Sondernutzung: | x stets widerruflich | Im Zeitrahmen der gesetzlichen Fristen ab 1.9.09 | X Bundestagswahl |

Die in der Anlage gegebenen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Im Auftrag
 gez. Rogosinsky **Stempel**

Siehe Anlage !

Verteiler: Blatt 1= Original
 Blatt 2 = Straßenverkehrsbehörde
 Blatt 3 = Polizeidienststelle
 Blatt 4 = Bauamt
 Blatt 5 = Kasse
 Blatt 6 = WV Aktenausfertigung

Für Kleintafeln – Nebenbestimmung der Sondernutzungserlaubnis

1. Zu plakatieren ist grundsätzlich nur innerhalb der geschlossener Ortschaft und nur an Lichtmasten, die nicht mit Verkehrszeichen versehen sind.
2. An Verkehrseinrichtungen (dazu gehören auch Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen und Straßennamen befestigt sind, Verkehrsinseln , Brückengeländer, Kreuzungsgeländer, Ampelanlagen, Fahrleitungsmasten Verkehrszeichen) dürfen keine Plakate angebracht werden. Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen (Mindestabstand 30 Meter) vor , vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
3. Des Weiteren ist es verboten an Bäumen, an Telefonmasten, an Wartehallen sowie im Bereich von Friedhöfen und jeglichem Bahngelände zu plakatieren.
4. Sichtbeeinträchtigungen jeglicher Art für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer sind zu vermeiden, insbesondere dürfen die Plakate die Ampeleinrichtungen nicht verdecken. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
5. Die Plakate sind in einer Mindesthöhe von 2,20 m (Unterkante Plakat) anzubringen. Bereits gehängte Plakate dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Für Schäden übernimmt die VG Bode – Holtemme mit den durch sie vertretenen Städten und Gemeinden keine Haftung.
6. Ausnahmen bilden Aufstellplakate . Diese können auf den Boden in einem Abstand von 0,50 m (bei Hochbord) vom Fahrbahnrand oder Parktaschen gestellt werden, dürfen nicht in einen Radweg hinein ragen und es muss eine Gehwegbreite von 1,50 m gewährleistet sein.
6.2 In einer Straße sind höchstens 5 Doppelplakate anzubringen.
6.3 Unzulässig ist das Hängen mehrerer Plakate von einem Kunden an einem Lichtmast.
7. Die Plakate sind unter Berücksichtigung witterungsbedingter Einflüsse regelmäßig auf die ordnungsgemäße Anbringung zu kontrollieren.
8. Auftretende Schäden an den Werbepappen / Werbeträgern sind durch die Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.
9. Der Abbau der Plakate ist laut vorgegebenem Termin einzuhalten. Jegliche Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Befestigung der Plakate verwendet wurden, sind zu entfernen.

Hinweis

Ordnungswidrig an Bäumen, Baumschutzanlagen, Verkehrseinrichtungen und anderen nicht für die Werbung vorgesehenen öffentlichen Einrichtungen und nicht nach der vorgegebenen Höhe sowie über den festgelegten Plakatierungszeitraum hinaus angebrachte Werbung wird sichergestellt und verwahrt. Die Sicherstellung und Verwahrung ist kostenpflichtig.